

II- 1725 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

XIII. Gesetzgebungsperiode
Wien, 10. Nov. 1972

Zl. 6523-Pr.2/1972

782/A.B.

ZU 785/J.

Präs. am 10. Nov. 1972

An die

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Meißl und Genossen vom 12. September 1972, Nr. 785/J, betr. Finanzamt Oberwart - Vermeidung von Härtefällen, beehre ich mich mitzuteilen:

Anlässlich einer auf Grund der Anfrage vorgenommenen Überprüfung der Strafsachenstelle des Finanzamtes Oberwart konnte nicht festgestellt werden, daß die in der Anfrage geschilderte Vorgangsweise des Finanzamtes in dieser Form zutrifft. Zwar wurden Beschuldigtenvernehmungen im Zuge von Strafverfahren, abgesehen von jährlich einmal stattfindenden Amtstagen in Güssing und Jennersdorf, überwiegend beim Finanzamt Oberwart durchgeführt, doch handelte es sich dabei nicht um Bagatellfälle, da in solchen Fällen keine Strafverfahren durchgeführt werden. Überdies wurde Anträgen auf Ermöglichung der schriftlichen Rechtfertigung grundsätzlich zugestimmt, wenn dies mit der Durchführung des Strafverfahrens vereinbar war. Nach Angabe des Finanzamtes hat diese Vorgangsweise bisher zu keiner Beanstandung geführt.

Eine Schlechterstellung der Abgabepflichtigen im Bereich des Finanzamtes Oberwart gegenüber Abgabepflichtigen bei anderen Finanzämtern ist daher nicht gegeben.

Die Überprüfung wurde zum Anlaß genommen, dem Finanzamt Oberwart nahezu legen, in Hinkunft zwecks Vermeidung allfälliger Härten von der Möglichkeit der schriftlichen Rechtfertigung (§ 116 Finanzstrafgesetz) soweit als möglich Gebrauch zu machen.

